

## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Fragen des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand.....	2
Kündigung wegen überdurchschnittlicher Fehlzeiten .....	2
Klüngel.....	3
Vermächtnis.....	3
VIP-Lounge.....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Schwierigkeiten für Limiteds.....	3
Wegfall des Komplementärs: Aus KG wird OHG .....	3
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>4</b>
Gewerbliche Fotos von Schlössern und Gärten .....	4
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>4</b>
Neues zum Widerrufsrecht .....	4
Unzulässige Vorratsdomain.....	5
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>5</b>
Buchpreisbindungspflicht – Verstoß von Amazon gegen Buchpreis-bindungspflicht.....	5
E-Mail-Adresse auf Geschäftsbrief keine Einwilligung in Werbe-Mails .....	5
Fehlende Kennzeichnung von Elektrogeräten wettbewerbswidrig .....	6
Irreführung – Werbung mit Erfahrung von Angestellten .....	6
Irreführung – Preisangaben in Preissuchmaschinen müssen stets aktuell gehalten werden .....	6
Irreführung – Werbung mit „Ohne FCKW“ bei Kühlgeräten unzulässig.....	7
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>7</b>
Rundfunkgebühren für internetfähige Bürocomputer .....	7
Einigung über Urheberrechtsabgaben auf USB-Sticks .....	7
Tarif für Kopierabgaben auf PCs veröffentlicht.....	8
Kostenfreie Schufa-Auskunft.....	8
Portal21.de: Informationen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Europa.....	8
Unangemessene Benachteiligung; Preisanpassungsklauseln – Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis stellt unangemessene Benachteiligung dar .....	9
Verhältnis von Insolvenzforderungen und Betriebserwerb .....	9
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>9</b>
„FIT FÜR ... Warenversand im Internet“ .....	9

## **Arbeitsrecht**

### **Fragen des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand**

Das BAG hatte über die Entschädigungsklage eines abgelehnten Bewerbers zu entscheiden (AZ.: 8 AZR 670/08). Der Betroffene war im Vorstellungsgespräch mehrfach nach seinem Gesundheitszustand gefragt worden. Der Arbeitgeber erkundigte sich unter anderem nach psychischen Problemen und forderte den Bewerber auf, sich vor der Einstellung röntgen zu lassen. Dies lehnte der Betroffene ab. Nachdem er die Stelle nicht erhalten hatte, verklagte er das Unternehmen auf Entschädigung, da der Arbeitgeber zu Unrecht das Vorliegen einer Behinderung angenommen habe. Das BAG gab dem Arbeitnehmer recht. Es weist darauf hin, dass ein Entschädigungsanspruch nicht nur Personen zusteht, die tatsächlich Träger eines Diskriminierungsmerkmals - wie etwa einer Behinderung - sind. Vielmehr genügt es, wenn der Arbeitgeber das Vorliegen eines solchen Merkmals lediglich annimmt. Das Gesetz schützt auch Menschen vor Diskriminierungen, denen allein auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbilds bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugeschrieben werden. Bereits die bloße Erkundigung nach dem Gesundheitszustand kann demnach ein Indiz für eine unzulässige Diskriminierung wegen einer (angenommenen) Behinderung sein. Im Streitfall unterstellte das BAG eine solche Diskriminierung.

Diese Rechtsprechung wird viele Unternehmen dazu veranlassen, Fragen nach etwaigen Vorerkrankungen oder laufenden Behandlungen gänzlich aus ihrer Einstellungspraxis zu verbannen. Sie wirkt sich aber auch auf sonstige Recherchen über das private Umfeld eines Bewerbers aus. Unternehmen können leicht in den Verdacht geraten, mit einer solchen Recherche nach bestimmten Glaubensorientierungen, sexuellen Vorlieben oder der ethnischen Herkunft eines Bewerbers zu suchen. Selbst wenn das Unternehmen nicht fündig wird, können Betroffene behaupten, durch die Recherche jedenfalls Opfer einer versuchten Diskriminierung geworden zu sein. Diese Haftungsfalle lässt sich nur vermeiden, wenn das Unternehmen nachweist, dass bestimmte persönliche Merkmale oder körperliche Voraussetzungen eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz darstellen. An diesen Nachweis stellen die Gerichte hohe Anforderungen. Es genügt nicht, wenn lediglich wünschenswerte Eigenschaften wie Stressresistenz oder körperliche und geistige Flexibilität vom Arbeitnehmer verlangt werden. Fragen nach Schlafstörungen, Allergien, Wetterfühligkeit oder ähnlichen Befindlichkeitsstörungen sind demnach immer unzulässig. Von einer wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung lässt sich nur sprechen, sofern die Arbeitsleistung ohne bestimmte körperliche Eigenschaften schlechthin nicht erbracht werden kann. Das würde etwa für die uneingeschränkte Sprach- und Hörfähigkeit im Telefonmarketing gelten

### **Kündigung wegen überdurchschnittlicher Fehlzeiten**

Das BAG hat entschieden, dass der Ausspruch einer Kündigung gegenüber einem behinderten Beschäftigten keine verbotene Diskriminierung darstellt, wenn die Kündigung allein wegen häufiger Arbeitsunfähigkeitszeiten erfolgt (AZ.: 8 AZR 642/08). Im Streitfall hatte ein Beschäftigter eine Kündigung wegen überdurchschnittlicher Fehlzeiten erhalten. Das angerufene Arbeitsgericht erklärte die Kündigung rechtskräftig für unwirksam. Daraufhin verlangte der Betroffene vom Arbeitgeber eine Entschädigung, da er wegen einer Behinderung diskriminiert worden sei. Diese Behinderung bestehe in einer chronisch degenerativen Erkrankung seines Bewegungsapparats, die Fehlzeiten verursacht habe. Dieser Argumentation folgte das BAG nicht. Nach seiner Ansicht stellt eine Kündigung grundsätzlich ein zulässiges Gestaltungsmittel für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar. Sie führt erst dann zu einer unzulässigen Diskriminierung, wenn der Gekündigte nachweist, dass er wegen eines Diskriminierungsmerkmals in seiner Person ungünstiger als andere Mitarbeiter im Betrieb behandelt wird. Diesen Nachweis konnte der gekündigte Arbeitnehmer nicht erbringen, denn es waren keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Arbeitgeber gegenüber nicht behinderten Beschäftigten mit vergleichbaren Arbeitsunfähigkeitszeiten keine Kündigung ausgesprochen hätte. Anknüpfungspunkt für die Kündi-

gungsentscheidung war nicht die Behinderung des Mitarbeiters, sondern allein dessen krankheitsbedingte Abwesenheit. Unternehmen sollten folglich darauf achten, bei der Auswahl zu kündigender Mitarbeiter stets einheitliche Maßstäbe anzulegen und Kündigungen mit Bezug zur Gesundheit ausschließlich mit tatsächlich aufgetretenen und künftig zu erwartenden Fehlzeiten zu begründen.

### **Klüngel**

Ein Angestellter des Kölner Hochbauamtes prüfte Angebot von Baufirmen. Trotz des heiklen Jobs nahm er über Jahre hinweg Geldgeschenke von einem Bauunternehmen an, die in die Kaffeekasse wanderten. Als die Staatsanwaltschaft im Hochbauamt ermittelte, flogen die „Kaffeespenden“ auf. Der Mitarbeiter war seinen Job los. Der Rauswurf hatte juristisch Bestand. Die Richter urteilten, dass wiederholte Geschenkannahmen ohne Zustimmung des Arbeitgebers einen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen. (Bundesarbeitsgericht AZ.: 2 AZR 605/00)

### **Vermächtnis**

Der Kundenbetreuer einer Sparkasse im Ruhrgebiet beriet eine ältere Dame bei der Geldanlage. Die Seniorin war mit seiner Arbeit zufrieden und vermachte ihm 250.000 Euro. Die Sparkassenchefs verwiesen den Glückspilz auf das Tarifrecht, wonach Geschenke nur mit Zustimmung des Arbeitgebers angenommen werden dürften. Der Kundenberater wollte jedoch nicht auf die Schenkung verzichten und klagte. Schließlich bekam er vor dem Bundesgerichtshof recht (X ZR 34/98). Das tarifvertragliche Verbot der Annahme von Geschenken schließt Vermächtnisse von Verstorbenen nicht ein.

### **VIP-Lounge**

Der Personalchef eines Unternehmens aus Rheinland-Pfalz war ein großer Fußballfan. Ein Geschäftsfreund schenkte dem Personalchef eine Karte für ein Bundesligaspiel – Zugang zur VIP-Lounge und Bewirtung inklusive. Blauäugig wie der Fußballnarr war, nahm er an. Als der Arbeitgeber des Personalchefs von dem Geschenk erfuhr, kündigte er ihn fristlos. Der Geschasste zog vor das Arbeitsgericht – ohne Erfolg. Die Richter stellten fest, wer mit der Annahme einer VIP-Eintrittskarte bereits den Eindruck erwecke, er könnte bestechlich sein, müsse mit einer fristlosen Kündigung rechnen. (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, AZ.: 9 Sa 572/08)

## **Gesellschaftsrecht**

### **Schwierigkeiten für Limiteds**

Das OLG Frankfurt hat in einem Beschluss vom 03.02.2010 (Az.: 21 U 54/09) entschieden, dass nach europäischem Recht für Klagen, welche die Gültigkeit von Gesellschafterbeschlüssen zum Gegenstand haben, ausschließlich die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft ihren (Haupt-)Sitz hat. Im konkreten Fall war der Director (hier Geschäftsführer und Gesellschafter) einer britischen Limited auf einer Gesellschafterversammlung in Abwesenheit abberufen worden. Gegen diese Entscheidung klagte er zunächst in Deutschland erfolgreich. Im anschließenden Berufungsverfahren beschlossen die zuständigen Richter des OLG Frankfurt am Main, dass im vorliegenden Fall ausschließlich englische Gerichte entscheiden könnten.

### **Wegfall des Komplementärs: Aus KG wird OHG**

Das Ausscheiden des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters einer KG, etwa aufgrund einer Insolvenz, führt grundsätzlich zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Sieht der Gesellschaftsvertrag für den Fall des Ausscheidens aber abweichend von der gesetzlichen Regelung die Fortführung durch die verbliebenen Kommanditisten vor, so wandelt sich die KG in eine OHG um, so ein Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Rostock vom 3.1.2009. Dies hat zur Folge, dass die Kommanditisten dann uneingeschränkt für die Gesellschaftsschulden haften. Fundstelle: Betriebsberater 2010, S. 258

# Gewerblicher Rechtsschutz

## Gewerbliche Fotos von Schlössern und Gärten

Ein Eigentümer hat kein Vorrecht, das Bild seines Eigentums alleine zu verwerten. Vielmehr kann ein Fotograf den wirtschaftlichen Nutzen aus seinen Fotos ziehen. Denn sonst wäre ein risikofreies Fotografieren und Filmen nicht möglich. Nur ein Privateigentümer darf Vorkehrungen treffen, um das Fotografieren zu verhindern. Eine Stiftung, der das Eigentum an Parkanlagen und Schlössern zur Pflege und Bewahrung übertragen wurde, hat dieses Ausschlussrecht dagegen nicht (Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg vom 18.2.2010, AZ.: 5 U 12/09, nicht rechtskräftig).

## Onlinerecht

### Neues zum Widerrufsrecht

#### 1. Neues Gesetz zum Widerrufsrecht ab 11. Juni 2010

Zum 11. Juni 2010 tritt das neue Gesetz zur Neuordnung der Vorschriften zum Widerrufs- und Rückgaberecht in Kraft, das eine neue Musterbelehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht enthält. Diese Neuerung ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu finden. Wie auch bereits heute, muss die neue Widerrufsbelehrung anhand der einzelnen Gestaltungshinweise des Gesetzgebers „zusammengebaut“ werden. Zwar sieht die neue Musterwiderrufsbelehrung so aus wie die alte. Aber: der Teufel steckt im Detail. Der Verweis auf die Rechtsnormen, die zu erfüllen sind, ändert sich. Deshalb geht die alte Musterwiderrufsbelehrung mit ihren Verweisen ins Leere, so dass diese zwingend abzuändern ist. Wichtig ist, dass es keine Übergangsfrist gibt. Zu dem Stichtag 11.06.2010 muss deshalb die alte Widerrufsbelehrung abgeändert werden.

Die neue Widerrufsbelehrung sieht eine einheitliche Widerrufsfrist von zwei Wochen vor, gleichgültig, ob die Ware im eigenen Shop oder beispielsweise über eBay gehandelt wird. Gleichfalls wird es für eBay ein Rückgaberecht geben.

#### 2. Urteil vom EuGH seit 3. September 2009: Deutsche Wertersatzregelungen nicht europarechtsgemäß

Der EuGH hatte am 3. September (Az. C 489/07) entschieden, dass ein Verbraucher, der von seinem Widerrufsrecht im Fernabsatz, hier insbesondere im Internethandel, Gebrauch macht, nicht generell dazu verpflichtet werden darf, dem Verkäufer einen Wertersatz für die Nutzung der Ware zu leisten. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, so der EuGH, kann der Verbraucher zum Wertersatz verpflichtet werden. Diese Rechtsprechung hat der deutsche Gesetzgeber zum Anlass genommen, die zum 11. Juni 2010 inkrafttretende Neuordnung wieder zu ändern. Die Änderung wird jedoch nicht mehr fristgerecht zum 11. Juni 2010 fertig. Es ist also damit zu rechnen, dass im Verlaufe des Sommers 2010 die dann in Kraft getretene Neuordnung der Vorschrift zum Widerrufs- und Rückgaberecht noch einmal geändert wird. Problem: Die nationalen Gerichte müssen die vom EuGH aufgestellten Grundsätze bei ihren Entscheidungen bereits berücksichtigen, obwohl diese in der Novellierung vom 11. Juni 2010 noch nicht beachtet wurden.

#### 3. Entscheidung des EuGH am 15. April 2010: Tragung der Hinsendekosten beim ausgeübten Widerruf durch den Versandhändler

Der Europäische Gerichtshof entschied mit Urteil vom 15. April 2010 (Az. C-511/08), dass der Händler dem Verbraucher die Kosten der Zusendung der Ware auch bei Ausübung des Widerrufsrechts nicht auferlegen darf. Der Verbraucher darf, so der EuGH, in keiner

Form von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten werden. Allenfalls die Rücksendekosten dürfen dem Kunden durch eine vertragliche Regelung unter bestimmten Voraussetzungen auferlegt werden (40 Euro-Klausel), nicht jedoch die Kosten der Hinsendung. Ungeklärt ist hier noch die Frage, ob die Erstattungsfähigkeit der Hinsendekosten im Falle des ausgeübten Widerrufs auch in die Widerrufsbelehrung aufgenommen werden sollte. Auch hier muss das Ende des laufenden Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden.

#### **4. Gesetzesänderung zum 4. August 2009: Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungsverträgen**

Bereits am 4. August 2009 wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen das Widerrufsrecht bei Dienstleistungsverträgen geändert. Bereits seit diesem Zeitpunkt kann das Widerrufsrecht bei einer Dienstleistung erst dann erlöschen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt wurde, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt musste die Widerrufsbelehrung im Fernabsatzvertrag, der die Ausübung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, geändert werden. Es kann seit diesem Zeitpunkt nicht mehr im voraus bei der Erbringung von Dienstleistungen auf das Widerrufsrecht verzichtet werden.

#### **Unzulässige Vorratsdomain**

Wird eine Domain lediglich mit dem Ziel registriert, eine verkaufbare Vorratsdomain zu erlangen, so stellt dies eine unberechtigte Anmaßung dar, so das OLG Hamburg. In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Privatperson die Domain [www.stadtwerke.de](http://www.stadtwerke.de) registrieren lassen. Das namensgleiche kommunale Versorgungsunternehmen wurde erst nach der Registrierung gegründet, konnte aber dennoch die Freigabe der Domain verlangen (Urteil v. 24.9.2009, AZ.: 3 U 43/09).

#### **Wettbewerbsrecht**

##### **Buchpreisbindungspflicht – Verstoß von Amazon gegen Buchpreisbindungspflicht**

Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 19.01.2010 (AZ.: 312 O 258/09) entschieden, dass Amazon für Verstöße gegen die Buchpreisbindungspflicht haftet. Der Kläger war Buchhändler und nahm das Buchhandelsunternehmen Amazon auf Unterlassung in Anspruch. Amazon hatte Bücher unter dem gesetzlichen Verkaufspreis angeboten. Das Unternehmen trug vor, dass die Preise nicht von Amazon selbst stammten, sondern von den Informationslieferanten Libri und dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB). Es sei dem Unternehmen aufgrund seiner Größe und der Vielzahl an Angeboten technisch nicht möglich, die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften stets vollständig zu gewährleisten.

Das LG Hamburg sah dies jedoch anders. Die Größe eines Unternehmens führe nicht dazu, dass es sich nicht an die gesetzliche Rechtslage zu halten habe. Amazon müsse entsprechende Maßnahmen ergreifen um eine vollständige Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Abweichungen von Buchpreisen seien auch bei nur geringen Unterschieden zudem wettbewerbsrechtlich relevant, da sie die Verbraucher in ihrer Kaufentscheidung beeinflussen würden.

##### **E-Mail-Adresse auf Geschäftsbrief keine Einwilligung in Werbe-Mails**

Mit Urteil vom 30.10.2009 hat das LG Dresden (AZ.: 42 HKO 36/09) festgestellt, dass die Angabe einer E-Mail-Adresse auf einem Geschäftsbrief keine Einwilligung in Werbe-Mails darstellt. Der Beklagte, der einen gastronomischen Betrieb führte, hatte einer Rechtsanwaltskanzlei einen Newsletter zugesandt, in dem er für seine Veranstaltungen geworben hatte. Der Beklagte rechtfertigte den Versand des Newsletters damit, dass die Kanzlei auf einem Geschäftsbrief an den Beklagten ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte.

Das LG Dresden urteilte, dass für das Übersenden von Werbe-Mails die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Empfängers notwendig sei (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG n. F.). Vorliegend habe der Beklagte der Kanzlei den Newsletter jedoch ohne deren vorherige ausdrückliche Einwilligung zugesandt. Die Angabe einer E-Mail-Adresse auf einem Geschäftsbrief stelle keine ausdrückliche Einwilligung dar. Auch sei die Speicherung der E-Mail-Adresse im Verteiler des Newsletters rechtswidrig.

(Vgl. BGH, der kürzlich entschieden hat, dass keine konkludente Einwilligung in Werbung durch Angabe einer geschäftlichen E-Mail-Adresse auf einer Homepage vorliegt, Beschluss v. 10.12.2009, AZ.: I ZR 201/07. Durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung ist nunmehr eine vorherige, ausdrückliche Einwilligung des Empfängers von E-Mail-Werbung erforderlich. Nach altem Recht war streitig, ob auch eine konkludente Einwilligung ausreicht.)

### **Fehlende Kennzeichnung von Elektrogeräten wettbewerbswidrig**

Mit Urteil vom 02.02.2010 hat das LG Bochum (AZ.: I-17 O 159/09) festgestellt, dass die fehlende Kennzeichnung von Elektrogeräten wettbewerbswidrig ist. Die Klägerin hatte von der Beklagten einen digitalen Bilderrahmen über die Auktions-Plattform eBay erstanden. Das Gerät trug jedoch keinen Herstellerhinweis, obwohl auf der Rückseite des Geräts ein entsprechender Platz hierfür vorgesehen war. Außerdem lag dem Bilderrahmen nur eine englischsprachige Bedienungsanleitung bei.

Das LG Bochum stellte fest, dass die unterlassene Herstellerkennzeichnung einen Verstoß gegen das Elektroggesetz darstelle und damit den wettbewerbsrechtlichen Rechtsbruchtatbestand erfülle. Nach dem Elektroggesetz müssten Geräte dauerhaft so gekennzeichnet sein, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Zudem sei das Vertreiben eines Bilderrahmens mit einer englischen Bedienungsanleitung, ohne auf diesen Umstand hinzuweisen, eine irreführende Handlung nach § 5 Abs. 1 bzw. § 5a Abs. 2 UWG. Interessierte Verkehrskreise würden in ihrer berechtigten Erwartung getäuscht, dass dem Produkt eine Anleitung in deutscher Sprache beiliege.

### **Irreführung – Werbung mit Erfahrung von Angestellten**

Der BGH hat über die Lauterkeit von Unternehmenswerbung mit Erfahrung entschieden (Urteil vom 22. Oktober 2009, AZ.: I ZR 73/07). Acht Mitarbeiter eines Unternehmens für Oberflächenbearbeitung hatten nach ihrer Kündigung in derselben Branche das Unternehmen „hotec“ gegründet. Sie warben in Prospekten mit „100 Jahre gebündelte Spezialistenerfahrung“ und Kompetenz, die „am Markt ihresgleichen sucht“.

Der BGH entschied nun, dass sich die Angabe 100-jähriger Spezialistenerfahrung nicht als irreführend im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 UWG darstelle. Denn für die durch die Werbung angesprochenen Fachkreise werde angesichts der Abbildung der acht Mitarbeiter deutlich, dass sich die Angabe auf diese und nicht auf das Unternehmen selbst beziehe. Weiterhin behaupte die Beklagte mit dem Hinweis auf Kompetenz, die „am Markt ihresgleichen sucht“ keine nicht vorhandene Spitzenstellung. Die Aussage sei vielmehr so zu verstehen, dass sich das Unternehmen zur Spitzengruppe am Markt zähle.

### **Irreführung – Preisangaben in Preissuchmaschinen müssen stets aktuell gehalten werden**

Der BGH hat mit Urteil vom 11.03.2010 (AZ.: I ZR 123/08) entschieden, dass ein Händler, der für seine Produkte über Preissuchmaschinen wirbt, wegen Irreführung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine durch den Händler vorgenommene Preiserhöhung verspätet in der Preissuchmaschine, angezeigt wird. Die Daten für die Angebote werden vom jeweiligen Anbieter übermittelt. Der Beklagte hatte auf seiner Internetseite den Preis für eine Espressomaschine heraufgesetzt und teilte dies zu dem Zeitpunkt mit, als er die Änderung auf seiner Internetseite vornahm. Derartige Änderungen werden aber nicht sofort, sondern zeitlich versetzt angezeigt. In der (zeitweisen) unrichtigen Preisangabe sah die Klägerin eine irreführende Werbung.

Der BGH wies die Revision des Beklagten zurück. Ein durchschnittlich informierter Nutzer von Preissuchmaschinen würde auf die höchstmögliche Aktualität dieser Seiten vertrauen. Verbraucher würden stets davon ausgehen, dass die in Preissuchmaschinen angebotenen Produkte auch zu dem dort angegebenen Preis verkauft würden. Auch der Hinweis „Alle Angaben ohne Gewähr!“ in der Fußzeile der Preisliste und der bei einem Klick auf diesen Hinweis erscheinende Text, dass eine Aktualisierung in Echtzeit aus technischen Gründen nicht möglich sei und es hinsichtlich der Verfügbarkeit und Lieferzeit von Produkten zu Abweichungen kommen könne, würde eine Irreführung der Verbraucher nicht verhindern. Die Irreführung stelle einen wettbewerbsrechtlicher Vorteil dar, wenn der Anbieter mit seinem Angebot in der Preisliste an einer besseren Stelle geführt werde, als es dem tatsächlichen Preis entspreche. Es sei jedem Händler zuzumuten, erst dann die Preise auf seiner jeweiligen Internetseite zu ändern, wenn die Preisänderung bereits in der Preissuchmaschine angezeigt würde.

### **Irreführung – Werbung mit „Ohne FCKW“ bei Kühlgeräten unzulässig**

Eine Handelskette hat gegenüber der Verbraucherzentrale Hamburg eine Unterlassungserklärung bezüglich der Bewerbung von Kühlgeräten mit der Aussage „ohne FCKW“ abgegeben. Begründet wurde der Unterlassungsanspruch damit, dass es sich um eine Werbung mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaft handle, da FCKW seit 1995 als Kühlmittel verboten sei. Der Eindruck der besonderen Umweltfreundlichkeit führe den Kunden somit in die Irre.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Rundfunkgebühren für internetfähige Bürocomputer**

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel (Az.: 10 A 2910/09) hat jüngst entschieden, dass für beruflich genutzte PC's im häuslichen Arbeitszimmer keine Gebühren fällig werden, wenn für anderweitige Geräte (z. B. Fernseher, Radio usw.) im Haus bereits privat gezahlt wird. Die Richter entschieden, dass es für die Frage der Zweitgerätebefreiung darauf ankommt, ob ein bereits angemeldetes Rundfunkgerät auf ein- und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken vorhanden ist. Ist dies der Fall, so greift für das zweite Gerät die Zweitgerätebefreiung ein. Der Verwaltungsgerichtshof nahm keine Gebührentrennung von Wohn- und Arbeitsbereich vor. Die Frage der Rundfunkgebühr für internetfähige Bürocomputer wird von den deutschen Gerichten unterschiedlich eingestuft. Bis zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes herrscht somit noch immer Unklarheit, ob die Zweitgerätebefreiung eingreift oder nicht.

### **Einigung über Urheberrechtsabgaben auf USB-Sticks**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) e. V. hat sich mit den Verwertungsgesellschaft über Urheberrechtsabgaben auf USB-Sticks und Speicherkarten geeinigt. Demnach werden künftig 10 Cent pro Speicherstick oder -karte fällig. Dieser Betrag muss von den Anbietern entrichtet und in den Verkaufspreis einkalkuliert werden. Der Vertrag deckt die Jahre 2010 und 2011 ab.

Gesetzliche Grundlage für die Einigung zwischen Herstellern und Verwertungsgesellschaften zu diesen Kopierabgaben ist das aktuelle Urheberrecht. Durch diese Abgabe wird das legale private Kopieren von urheberrechtlich geschützten Inhalten wie Musik und Texten abgegolten. Entsprechende Abgaben werden schon seit längerem von Herstellern beispielsweise von Scannern, Druckern und Kopierern erhoben. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Abgaben im Namen von Verlagen, Autoren und Künstlern ein und schützen diese nach Abzug der eigenen Vorkosten an die Urheber aus.

## **Tarif für Kopierabgaben auf PCs veröffentlicht**

Für Urheberrechtsabgaben auf PCs ist am 6. Mai 2010 im Bundesanzeiger ein Tarif veröffentlicht worden. Die „Zentralstelle für private Überspielungsrechte“ (ZPÜ) – ein Zusammenschluss mehrerer Verwertungsgesellschaften – fordert für jeden PC mit integriertem Brenner Abgaben in Höhe von 17,06 Euro. Für Geräte ohne Brenner sollen 15,19 Euro und für zum Einbau bestimmte, einzelne Brenner 1,88 Euro fällig werden. Diese Tarife sollen rückwirkend ab Anfang 2008 gelten. Darauf hat der Hightech-Verband BITKOM hingewiesen. Grundsätzliche Uneinigkeit zwischen den Beteiligten besteht für Brenner als Bauteile des PCs. Sie sind nach Auffassung des BITKOM nicht separat abgabepflichtig. Durch die Tarifveröffentlichung hat die ZPÜ die Voraussetzung dafür geschaffen, Forderungen gegenüber Anbietern geltend zu machen. „In welchem Umfang die ZPÜ ihren Anspruch bei den Unternehmen durchsetzen kann, ist allerdings noch offen“, erklärt Prof. Dr. August-Wilhelm Scheer von BITKOM. Deshalb hat BITKOM ein Schiedsverfahren initiiert, in dessen Rahmen geklärt werden soll, welche Abgabenhöhe gerechtfertigt ist. Mit einem endgültigen Ergebnis ist frühestens Ende dieses Jahres zu rechnen.

Zurzeit haben Unternehmen zwei Möglichkeiten, sich auf die Abgabepflicht auf PCs einzustellen. Die erste Option ist, der Tarifveröffentlichung der ZPÜ zu widersprechen. Dies kann dazu führen, dass das entsprechende Unternehmen von der ZPÜ verklagt wird. Alternativ könnte auch ein Musterprozess von der ZPÜ gegen ein einzelnes Unternehmen stellvertretend für weitere widersprechende Unternehmen geführt werden. Die Gefahr einer Klage ist unabhängig davon, ob und welchem Verband ein Unternehmen angehört. Die zweite Option ist der Beitritt zu einem Vertrag mit der ZPÜ, den der Bundesverband Computerhersteller (BCH) ausgehandelt hat. In diesem Rahmen sind auf PCs mit Brenner Abgaben von 13,65 Euro zu zahlen, für Geräte ohne Brenner 12,15 Euro. Der Vertrag gilt rückwirkend ab 2008 und bis Ende 2010. Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist bis zum 3. Juni möglich. Durch die Abgaben wird das legale private Kopieren von urheberrechtlich geschützten Inhalten wie Musik und Texten abgegolten. Entsprechende Abgaben werden schon seit längerem unter anderem von Herstellern von Scannern, Druckern und Kopierern abgeführt. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Abgaben im Namen von Verlagen, Autoren und Künstlern ein. Prinzipiell erhöht sich durch die gesetzlich gewollten Kopierabgaben der Verkaufspreis. Hersteller müssen die Kosten an die Verbraucher weitergeben – das ist Sinn der gesetzlichen Regelung.

Nähere Infos: Christian Spahr, BITKOM-Pressesprecher, Telekommunikation & Recht, Tel.: 030 / 27576112, E-Mail: [c.spahr@bitkom.org](mailto:c.spahr@bitkom.org).

## **Kostenfreie Schufa-Auskunft**

Verbraucher haben seit April 2010 das Recht, einmal pro Jahr eine kostenfreie Auskunft über die eigenen gespeicherten Daten zu erhalten. Dies gilt nicht nur für die Schufa, sondern für alle Auskunfteien. Eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die im Frühjahr 2009 beschlossen worden ist, hat diese Möglichkeit geschaffen.

## **Portal21.de: Informationen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Europa**

Das Portal 21 gibt Dienstleistern einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung, Verbraucherschutzinformationen, zur Aufnahme/Ausübung von Dienstleistungen, zu Rechtsschutzmöglichkeiten und nennt Anlaufstellen. Das Infoportal zur Umsetzung des Artikel 21 der Dienstleistungs-Richtlinie finden Sie unter: [www.portal21.de](http://www.portal21.de). Es wird vom BMWi und BMEVL betrieben.



## **Unangemessene Benachteiligung; Preisanpassungsklauseln – Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis stellt unangemessene Benachteiligung dar**

Mit Urteil vom 24.03.2010 (AZ.: VIII ZR 178/08) entschied der BGH über die Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in längerfristigen Erdgasverträgen. Die Stadtwerke Dreieich sowie die Rheinenergie AG hatten in ihren Kundenverträgen per Klausel die Höhe des Gaspreises ausschließlich an den für extra leichtes Heizöl (HEL) gekoppelt. Das Gericht sah den Endverbraucher dadurch als unangemessen benachteiligt i. S. v. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB an. Denn die Klausel könne über die reine – und als legitim anzusehende – Preisanpassung hinausgehen. So sei es möglich, die Gaspreise zu erhöhen, ohne gleichzeitig Einsparungen darauf anrechnen zu müssen. Der Energieversorger könne also mit Hilfe der Klausel zusätzliche Gewinne erzielen.

## **Verhältnis von Insolvenzforderungen und Betriebserwerb**

Wird ein Betrieb in der Insolvenz erworben, haftet der Erwerber nur für Masseverbindlichkeiten, nicht für Insolvenzforderungen. Das gilt auch für Forderungen, die vom Betriebsrat vor Insolvenzeröffnung durch Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die Beratung im Rahmen von Interessenausgleich und Sozialplan veranlasst werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Betriebsrats entschieden, der vor Insolvenzeröffnung die Einholung von Rechtsrat durch einen Anwalt beschloss. Nachdem der Erwerber den Betrieb vom Insolvenzverwalter übernommen hatte und der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hatte, verlangte der Rechtsanwalt aus abgetretenem Recht die Begleichung seiner Beratungsrechnung in Höhe von 16.705 Euro. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass der Betriebserwerber grundsätzlich in die betriebsverfassungsrechtliche Verpflichtung des Veräußerers zur Kostentragung nach dem Betriebsverfassungsgesetz (vgl. § 40 Abs. 1 BetrVG) eintrete. Finde aber der Betriebsübergang in der Insolvenz des Betriebsveräußerers statt, hafte der Erwerber nur für Masseverbindlichkeiten und nicht für Insolvenzforderungen. Masseverbindlichkeiten seien nur solche, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters nach Verfahrenseröffnung begründet worden seien. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt, weil der Freistellungsanspruch des Betriebsrats und die dem zugrunde liegenden Honoraransprüche nicht durch den Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung, sondern vom Betriebsrat vor Insolvenzeröffnung begründet wurde.

(Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 2009; Az.: 7 ABR 90/07)

## **Veranstaltungen**

### **„FIT FÜR ... Warenversand im Internet“**

**Dienstag, 15. Juni 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Internet ist einer der am meisten expandierenden Vertriebswege, um die Waren an den Mann bzw. an die Frau zu bringen. Im Internet gibt es für den Warenversandhandel eine Fülle von Informationspflichten, die beachtet werden müssen. Speziell das Widerrufsrecht ist für viele Shop-Betreiber immer noch ein Buch mit sieben Siegeln, das es zu öffnen und zu enträtseln gilt.

**Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland**, wird auf die rechtlichen Grundlagen des Waren-Versandhandels eingehen. Sie wird aufzeigen, welche typischen Fehler bei den Informationen zu Vertragsschluss, Warenpräsentation, Versandkosten, Gewährleistungsrecht usw. im Internet aufzufinden sind, die leider immer wieder zu Abmahnungen führen. Frau Cloß steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 14. Juni 2010** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartner:

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,  
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**